

**Mietzins- und Benutzungsordnung  
für das „Alte Haus Auf´m Nippes“ in Vallendar**

---

**1. Zweckbestimmung, Geltungsbereich**

- 1.1. Das „Alte Haus Auf´m Nippes dient der Förderung heimatlicher Kommunikation, zu Repräsentationszwecken und zur Förderung des Fremdenverkehrs.
- 1.2. Die Miet- und Benutzungsordnung gilt für alle im „Alten Haus Auf´m Nippes stattfindenden Veranstaltungen. Die Bereitstellung des Hauses erfolgt nach den Vorschriften des BGB.

**2. Reservierung, Vertragsabschluss**

- 2.1. Aus der unverbindlichen Vormerkung eines Veranstaltungsraumes für einen bestimmten Termin kann kein Anspruch auf einen späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden. Es ist eine schriftliche Anfrage zu tätigen.
- 2.2. Benutzungswünsche werden in der Reihenfolge des Antragseinganges berücksichtigt.

**3. Gegenstand des Mietvertrages**

- 3.1. Die Stadt Vallendar - Vermieter - übergibt dem Mieter die Mietgegenstände in ordnungsgemäßen Zustand. Hiervon hat sich der Mieter bei Übergabe zu überzeugen. Mängel sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.
- 3.2. Mietgegenstände dürfen nur für den vorgesehenen Zweck benutzt und Dritten nicht weitervermietet werden.

**4. Entgeltsregelung**

Als Nutzungstag gilt der Kalendertag der Veranstaltung bis zum nächsten Tag 12.00 Uhr.

- 4.1. Die Miete beträgt incl. Wasser, Strom und Nebenkosten einschließlich Aufwandsentschädigung für den Hausmeister

	<b><u>pro Tag</u></b>	<b><u>für 2 Tage</u></b>
4.1.1. Ortsvereine und Einwohner	90 €	125 €
4.1.2. Ortsfremde	120 €	170 €
4.1.3. Kautions	100 €	100 €

- 4.2. Die Miete ist 4 Wochen vor Mietantritt auf das Konto der Verbandsgem.Kasse Vallendar, Kto-Nr. 1010489 VoBa Vallendar (BLZ 57063478) unter Angabe des Verwendungszwecks HH 3200-1400 und des Mietdatums einzuzahlen. Die Kautions ist vor der Schlüsselübergabe im Büro des städtischen Rathauses zu hinterlegen. Schlüsselübergabe erfolgt nur nach vorheriger Absprache mit der Stadt Vallendar und auf Vorlage einer Bescheinigung über die gezahlte Kautions.
- 4.3. Ein Entgelt wird nicht erhoben für Veranstaltungen, die von der Stadt Vallendar durchgeführt werden, sowie für Rats- und Ausschusssitzungen der Verbandsgemeinde Vallendar
- 4.4. Bei öffentlichen Wohltätigkeitsveranstaltungen, deren Erlös nachweislich in voller Höhe gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird, wird kein Entgelt erhoben.
- 4.5. Darüber hinaus ist der Bürgermeister befugt, in begründeten Einzelfällen abweichend von den Bestimmungen der Ziffern 4.1 bis 4.3 Gebühren festzusetzen oder Gebührenfreiheit zu bewilligen, wenn der Zweck der Veranstaltung dies rechtfertigt.
- 4.6. Sofern nach Vertragsabschluss bis zum Tage der Benutzung durch den Mieter eine Erhöhung des Benutzungsentgeltes erfolgt, ist die erhöhte Miete zu entrichten

**5. Hausordnung**

- 5.1. Die Veränderung an Mietgegenständen, das Einbauen und Einbringen von sperrigen und schweren Gegenständen und die Verwendung von Dekorationen sind nicht zulässig. Dazugehört auch das Anbringen von Bildern, Plakaten und Ausschmückungen.

**6. Hausrecht**

- 6.1. Der Vermieter hat das Hausrecht in allen Räumen.
- 6.2. Soweit erforderlich, haben Beauftragte des Vermieters, der Polizei, der Feuerwehr und des Sanitätsdienstes Zugang zu den vermieteten Räumen. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.

**7. Veranstaltungsvorbereitungen**

- 7.1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitungen und nachfolgenden Abwicklung. Er sorgt für den ordnungsgemäßen und störungsfreien (gem. der Lärmschutzverordnung (Tag 60 dB (A) Nacht 45 dB (A)). Ablauf seiner Veranstaltung und trifft alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

## **8. Bewirtschaftung**

Die Bewirtschaftung bei privaten Anlässen hat durch einen in Vallendar ansässigen Gastronomen, Partydienst oder Getränkemarkt zu erfolgen, der dies im Mietvertrag schriftlich bestätigt. Erst nach dieser Bestätigung erfolgt die Gegenzeichnung des Vertrages durch den Vermieter.

## **9. Haftung**

- 9.1 Der Mieter haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verschulden. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.
- 9.2. Der Mieter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass einer Veranstaltung geltend gemacht werden. Wird der Vermieter wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, diesen von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat dem Vermieter im Rechtsstreit durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten.
- 9.3 Für die in das Gebäude eingebrachten Gegenstände des Mieters übernimmt der Vermieter keine Haftung. Diese Gegenstände lagern auf Gefahr des Mieters in den vermieteten Räumen. Spätestens mit Beendigung der Mietzeit sind diese Gegenstände unverzüglich zu entfernen.
- 9.4 Der Vermieter haftet nicht bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltungen beeinträchtigenden Ereignissen.

## **10. Rücktritt vom Vertrag**

- 10.1 Der Vermieter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
  - der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb der in Abschnitt 4 genannten Frist nachkommt,
  - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt,
  - die Mietgegenstände infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- 10.2 Der Rücktritt wird dem Mieter unverzüglich schriftlich erklärt. Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Mieter weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seinen entgangenen Gewinnes.
- 10.3. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.
- 10.4 Führt der Mieter aus irgendeinem von dem Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so hat er 50 v.H. des Mietbetrages bei Abmeldung bis 14 Tage vor der Veranstaltung, ansonsten den vollen Betrag zu leisten. Er ist verpflichtet, auf Verlangen und auf Nachweis dem Vermieter einen höheren Schaden sowie die entstandenen Kosten in Form einer Verwaltungspauschale, die vom bereits eingezahlten Mietpreis einbehalten wird, zu ersetzen. Der Rücktritt vom Vertrag hat schriftlich zu erfolgen.
- 10.5 Wird das Programm oder werden einzelne Programmpunkte vom Vermieter beanstandet wegen Gefahren für das Gebäude, seiner Einrichtungen sowie für das Publikum, und ist der Mieter zu einer Programmänderung nicht bereit, so kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dadurch Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden können. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, 50 v.H. der vereinbarten Miete zu zahlen, soweit eine anderweitige Vermietung für die vorgesehene Zeit nicht möglich ist.

## **11. Ausnahmen**

- 11.1 In besonderen Fällen kann die Stadt, vertreten durch den Stadtbürgermeister, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsgenehmigung zulassen.

## **12. Nebenabreden und Gerichtsstand**

- 12.1 Änderungen oder Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform.
- 12.2. Für Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff. ZPO) geltend gemacht werden, ist der Gerichtsstand Koblenz.

## **13. Inkrafttreten**

- 13.1 Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft

Der Stadtbürgermeister

## **Mietzins- und Benutzungsordnung für die "Alte Schule Mallendar (Backes)" in Vallendar**

### **1. Zweckbestimmung, Geltungsbereich**

- 1.1 Die "Alte Schule Mallendar (Backes)" dient der Förderung heimatlicher Kommunikation, zu Repräsentationszwecken und zur Förderung des Fremdenverkehrs.
- 1.2 Die Miet- und Benutzungsordnung gilt für alle in der "Alten Schule Mallendar (Backes)" stattfindenden Veranstaltungen. Die Bereitstellung des Hauses erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

### **2. Reservierung, Vertragsabschluß**

- 2.1 Aus der unverbindlichen Vormerkung eines Veranstaltungsraumes für einen bestimmten Termin kann kein Anspruch auf einen späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden. Es ist eine schriftliche Anfrage zu tätigen.
- 2.2 Benutzungswünsche werden in der Reihenfolge des Antragseinganges berücksichtigt.

### **3. Gegenstand des Mietvertrages**

- 3.1 Die Stadt Vallendar - Vermieter - übergibt dem Mieter die Mietgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand; hiervon hat sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen. Mängel sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.
- 3.2 Mietgegenstände dürfen nur für den vorgesehenen Zweck benutzt und Dritten nicht weitervermietet werden.

### **4. Entgeltsregelung**

Als Nutzungstag gilt der Kalendertag der Veranstaltung bis zum nächsten Tag 12.00 Uhr.

- 4.1 Die Miete beträgt incl. Wasser, Strom und Nebenkosten einschließlich Aufwandsentschädigung für den Hausmeister für
  - 4.1.1 die Nutzung des gesamten Hauses (Gesellschaftsraum und WC-Anlagen)

	<b><u>Pro Tag</u></b>	<b><u>für 2 Tage</u></b>
Ortsvereine und Einwohner	55 €	80 €
Ortsfremde	80 €	115 €
Kautions	100 €	100 €
  - 4.1.2 die Nutzung der WC-Anlage bei Dorffesten

Kautions	55 €	80 €
Kautions	100 €	100 €
- 4.2 Die Miete ist 4 Wochen vor Mietantritt auf das Konto der Verbandsgem.Kasse Vallendar, Kto-Nr. 1010489 Volksbank Vallendar/Niederwerth (BLZ 57063478) unter Angabe des Verwendungszwecks HH 7610-1400 und des Mietdatums einzuzahlen. Die Kautions ist zwei Tage vor Mietantritt im Büro des städtischen Rathauses zu hinterlegen. Schlüsselübergabe erfolgt nur nach vorheriger Absprache mit dem Hauswart und auf Vorlage einer Bescheinigung über die gezahlte Kautions.
- 4.3 Ein Entgelt wird nicht erhoben für Veranstaltungen, die von der Stadt Vallendar durchgeführt werden, sowie für Rats- und Ausschusssitzungen der Verbandsgemeinde Vallendar
- 4.4 Bei öffentlichen Wohltätigkeitsveranstaltungen, deren Erlös nachweislich in voller Höhe gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird, wird kein Entgelt erhoben.
- 4.5 Darüber hinaus ist der Stadtbürgermeister befugt, in begründeten Einzelfällen abweichend von den Bestimmungen der Ziffern 4.1 bis 4.3 Gebühren festzusetzen oder Gebührenfreiheit zu bewilligen wenn der Zweck der Veranstaltung dies rechtfertigt.
- 4.6 Sofern nach Vertragsabschluss bis zum Tage der Benutzung durch den Mieter eine Erhöhung des Benutzungsentgeltes erfolgt, ist die erhöhte Miete zu entrichten.

### **5. Hausordnung**

- 5.1 Die Veränderung an Mietgegenständen, das Einbauen und Einbringen von sperrigen und schweren Gegenständen und die Verwendung von Dekorationen sind nicht zulässig. Dazu gehört auch das Anbringen von Bildern, Plakaten und Ausschmückungen.

### **6. Hausrecht**

- 6.1 Der Vermieter hat das Hausrecht in allen Räumen.
- 6.2 Soweit erforderlich, haben Beauftragte des Vermieters, der Polizei, der Feuerwehr und des Sanitätsdienstes Zugang zu den vermieteten Räumen. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.

### **7. Veranstaltungsvorbereitungen**

- 7.1 Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitungen und nachfolgenden Abwicklung. Er sorgt für den ordnungsgemäßen und störungsfreien (gemäß der Lärmschutzverordnung (Tag 60 dB (A), Nacht 45 dB (A)) Ablauf seiner Veranstaltung und trifft alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

## **8. Bewirtschaftung**

- 8.1 Die Bewirtschaftung bei privaten Anlässen hat durch einen in Vallendar ansässigen Gastronomen, Partydienst oder Getränkemarkt zu erfolgen, der dies im Mietvertrag schriftlich bestätigt. Erst nach dieser Bestätigung erfolgt die Gegenzeichnung des Vertrages durch den Vermieter.

## **9. Haftung**

- 9.1 Der Mieter haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verschulden. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.
- 9.2 Der Mieter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass einer Veranstaltung geltend gemacht werden. Wird der Vermieter wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, diesen von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat dem Vermieter im Rechtsstreit durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten.
- 9.3 Für die in das Gebäude eingebrachten Gegenstände des Mieters übernimmt der Vermieter keine Haftung. Diese Gegenstände lagern auf Gefahr des Mieters in den vermieteten Räumen. Spätestens mit Beendigung der Mietzeit sind diese Gegenstände unverzüglich zu entfernen.
- 9.4 Der Vermieter haftet nicht bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen.

## **10. Rücktritt vom Vertrag**

- 10.1 Der Vermieter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb der in Abschnitt 4 genannten Frist nachkommt,
  - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt,
  - die Mietgegenstände infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- 10.2 Der Rücktritt wird dem Mieter unverzüglich schriftlich erklärt. Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Mieter weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinnes.
- 10.3 Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.
- 10.4 Führt der Mieter aus irgendeinem von dem Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so hat er 50 v.H. des Mietbetrages bei Abmeldung bis 14 Tage vor der Veranstaltung, ansonsten den vollen Betrag zu leisten. Er ist verpflichtet, auf Verlangen und auf Nachweis dem Vermieter einen höheren Schaden sowie die entstandenen Kosten in Form einer Verwaltungspauschale, die vom bereits eingezahlten Mietpreis einbehalten wird, zu ersetzen. Der Rücktritt vom Vertrag muß schriftlich erfolgen.
- 10.5 Wird das Programm oder werden einzelne Programmpunkte vom Vermieter beanstandet wegen Gefahren für das Gebäude, seiner Einrichtungen sowie für das Publikum, und ist der Mieter zu einer Programmänderung nicht bereit, so kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dadurch Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden können. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, 50 v. H der vereinbarten Miete zu zahlen, soweit eine anderweitige Vermietung für die vorgesehene Zeit nicht möglich ist.

## **11. Ausnahmen**

- 11.1 In besonderen Fällen kann die Stadt, vertreten durch den Stadtbürgermeister, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsgenehmigung zulassen.

## **12. Nebenabsprachen und Gerichtsstand**

- 12.1 Änderungen oder Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform.
- 12.2 Für Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff. ZPO) geltend gemacht werden, ist der Gerichtsstand Koblenz..

## **13. Inkrafttreten**

- 13.1 Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Der Stadtbürgermeister

## Mietzins- und Benutzungsordnung für die "Hütte in der Wambach" in Vallendar

### 1. Zweckbestimmung, Geltungsbereich

- 1.1 Die "Hütte in der Wambach" dient der Förderung heimatlicher Kommunikation und zu Repräsentationszwecken.
- 1.2 Die Miet- und Benutzungsordnung gilt für alle in der "Hütte in der Wambach" stattfindenden Veranstaltungen. Die Bereitstellung der Hütte erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

### 2. Reservierung, Vertragsabschluß

- 2.1 Aus der unverbindlichen Vormerkung eines Veranstaltungsraumes für einen bestimmten Termin kann kein Anspruch auf einen späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden.
- 2.2 Benutzungswünsche werden in der Reihenfolge des Antragseinganges berücksichtigt.

### 3. Gegenstand des Mietvertrages

- 3.1 Die Stadt Vallendar - Vermieter - übergibt dem Mieter durch den Hüttenwart die Mietgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand; hiervon hat sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen. Mängel sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.
- 3.2 Mietgegenstände dürfen nur für den vorgesehenen Zweck benutzt und Dritten nicht weitervermietet werden.

### 4. Entgeltsregelung

Als Nutzungstag gilt der Kalendertag der Veranstaltung ab 12.00 Uhr bis zum nächsten Tag 12.00 Uhr.

- 4.1 Die Miete beträgt einschl. Aufwandsentschädigung für den Hüttenwart pro Tag für

	<b>eine Hüttenhälfte</b>	<b>die gesamte Hüttenanlage</b>
4.1.1 Ortsvereine und Einwohner	55 €	90 €
4.1.2 Ortsfremde	75 €	115 €
4.1.3 Kautions	100 €	100 €
<b>4.1.4 Stromverbrauch über 10 KWh</b>	<b>0,25 €/KWh</b>	<b>(zahlbar bei Abholung der Kautions)</b>
<b>4.1.5 Wasserverbrauch einschl. Abwasser</b>	<b>2,50 €/m<sup>3</sup></b>	<b>(zahlbar bei Abholung der Kautions)</b>

- 4.2 Die Miete ist spätestens 4 Wochen im voraus auf das Konto der Verbandsgem.Kasse Vallendar, Kto-Nr. 1010489 VoBa Vallendar (BLZ 57063478) unter Angabe des Verwendungszwecks HH 5920-1400 und des Mietdatums einzuzahlen. Die Kautions ist zwei Tage vor Mietantritt im Büro des städtischen Rathauses in bar zu hinterlegen. Schlüsselübergabe erfolgt nur nach vorheriger Absprache mit dem Hüttenwart und auf Vorlage einer Bescheinigung über die gezahlte Kautions.
- 4.3 Ein Entgelt wird nicht erhoben für Veranstaltungen, die von der Stadt Vallendar durchgeführt werden.
- 4.4 Bei öffentlichen Wohltätigkeitsveranstaltungen, deren Erlös nachweislich in voller Höhe gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird, wird kein Entgelt erhoben.
- 4.5 Darüber hinaus ist der Stadtbürgermeister befugt, in begründeten Einzelfällen abweichend von den Bestimmungen der Ziffern 4.1 bis 4.4 Gebühren festzusetzen oder Gebührenfreiheit zu bewilligen, wenn der Zweck der Veranstaltung dies rechtfertigt.
- 4.6 Sofern nach Vertragsabschluss bis zum Tage der Benutzung durch den Vermieter eine Erhöhung des Benutzungsentgeltes erfolgt, ist die erhöhte Miete zu entrichten.

### 5. Hausordnung

- 5.1 Die Veränderung an Mietgegenständen, das Einbauen und Einbringen von sperrigen und schweren Gegenständen und die Verwendung von Dekorationen sind nicht zulässig. Dazu gehört auch das Anbringen von Bildern, Plakaten und Ausschmückungen. Die Verwendung der Inneneinrichtung außerhalb der Hütte ist nicht gestattet.

### 6. Hausrecht

- 6.1 Der Vermieter hat das Hausrecht auf der gesamten Anlage.
- 6.2 Dem Vermieter bzw. dessen Beauftragten ist am Benutzungsort jederzeit Zugang zu der Anlage zu gestatten. Des Weiteren haben, soweit erforderlich, Beauftragte der Polizei, der Feuerwehr und des Sanitätsdienstes jederzeit Zugang zu der Anlage. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.

### 7. Veranstaltungsvorbereitungen

- 7.1 Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitungen und nachfolgenden Abwicklung. Er sorgt für den ordnungsgemäßen und störungsfreien

(gemäß der Lärmschutzverordnung (Tag 60 dB (A), Nacht 45 dB (A)) Ablauf seiner Veranstaltung und trifft alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

## **8. Haftung**

- 8.1 Der Mieter haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verschulden. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.
- 8.2 Für eine eventuelle Grundreinigung, Beschädigung oder Verlust ist eine Kautionshöhe von 100 € zu hinterlegen. Sollte die hinterlegte Kautionshöhe für eine eventuelle Mängelbeseitigung nicht ausreichen, so ist der übersteigende Betrag von dem Benutzer noch nachzuzahlen.
- 8.3 Der Mieter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass einer Veranstaltung geltend gemacht werden. Wird der Vermieter wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, diesen von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat dem Vermieter im Rechtsstreit durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten.
- 8.4 Für die in die Gebäude eingebrachten Gegenstände des Mieters übernimmt der Vermieter keine Haftung. Diese Gegenstände lagern auf Gefahr des Mieters in den vermieteten Räumen. Spätestens mit Beendigung der Mietzeit sind diese Gegenstände unverzüglich zu entfernen.
- 8.5 Der Vermieter haftet nicht bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen.

## **9. Rücktritt vom Vertrag**

- 9.1 Der Vermieter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb der in Abschnitt 4 genannten Frist nachkommt,
  - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt,
  - die Mietgegenstände infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- 9.2 Der Rücktritt wird dem Mieter unverzüglich schriftlich erklärt. Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Mieter weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinnes.
- 9.3 Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.
- 9.4 Führt der Mieter aus irgendeinem von dem Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so hat er 50 v.H. des Mietbetrages bei Abmeldung bis 14 Tage vor der Veranstaltung, ansonsten den vollen Betrag zu leisten. Er ist verpflichtet, auf Verlangen und auf Nachweis dem Vermieter einen höheren Schaden sowie die entstandenen Kosten in Form einer Verwaltungspauschale, die vom bereits eingezahlten Mietpreis einbehalten wird, zu ersetzen. Der Rücktritt vom Vertrag muss schriftlich erfolgen.
- 9.5 Wird das Programm oder werden einzelne Programmpunkte vom Vermieter beanstandet wegen Gefahren für die Anlage, ihrer Einrichtungen sowie für das Publikum, und ist der Mieter zu einer Programmänderung nicht bereit, so kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dadurch Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden können. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, 50 v. H der vereinbarten Miete zu zahlen, soweit eine anderweitige Vermietung für die vorgesehene Zeit nicht möglich ist.

## **10. Ausnahmen**

- 10.1 In besonderen Fällen kann die Stadt, vertreten durch den Stadtbürgermeister, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsgenehmigung zulassen.

## **11. Nebenabsprachen und Gerichtsstand**

- 11.1 Änderungen oder Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform.
- 11.2 Für Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff. ZPO) geltend gemacht werden, ist der Gerichtsstand Koblenz..

## **12. Inkrafttreten**

- 12.1 Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Stadtbürgermeister